

Um im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften bei mündlichen Prüfungen einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, hat der Prüfungsausschuss zentrale Vorgaben formuliert und nachfolgend zusammengefasst, um deren sorgfältige Beachtung gebeten wird.

Vorbereitung, Anmeldung und Räume

Die Modulkoordinator(en)/innen sind dafür verantwortlich, die mündlichen Prüfungen mit den beteiligten Dozierenden frühzeitig inhaltlich vorzubereiten und abzustimmen. Prüfungstermine sind dem Prüfungsamt innerhalb vorgegebener Fristen bekannt zu geben.

Das Prüfungsamt stellt eine Liste der Prüfungstermine sowie der zur Prüfung angemeldeten Studierenden zusammen und beantragt – falls kein eigener Raum vorhanden ist – bei der ACO die Zuweisung entsprechender Räume. Der Prüfungsraum sollte frei von Störungen sein. Eventuell benötigte Hilfsmittel, wie Tafel oder Flip-Chart sollten gut zugänglich sein. Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine und Räume offiziell bekannt. Raumänderungen sind nur in Abstimmung mit dem Prüfungsamt zulässig.

Prüfungsformate in der Ordnung

Der Studien- und Prüfungsordnung ist zu entnehmen ob es sich um Einzel- und Gruppenprüfungen (bis zu 3 Studierenden) handelt. Bei mündlichen Prüfungen auf der Basis eines Thesenpapiers (2 Seiten) oder eines Praktikumsberichtes (min. 5 bis max. 10 Seiten) haben die Ergebnisse der mündlichen Prüfung 100% Anteil an der Modulnote (Performanceleistung).

Zeitvorgaben

Die in der Studien- und Prüfungsordnung angegebenen Zeitangaben sind für Prüfer und Studierende gleichermaßen verbindlich. Die Prüfungszeit beträgt für die Einzelprüfung min. 15 bis max. 30 min und für eine Gruppe von 3 Studierenden 45 bis max. 60 Minuten. Sie umfassen die reine Prüfungszeit, die den Studierenden ohne Störungen zur Verfügung gestellt werden muss (ohne Vor- oder Nachbereitung, Unterbrechungen).

Personalien

Vor Beginn der mündlichen Prüfung werden die Studierenden aufgefordert, einen gültigen Lichtbildausweis und einen gültigen Studentenausweis vorzulegen. Jeder Prüfling muss auf Nachfrage erklären, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung zu absolvieren. Wird diese Frage verneint, ist die Prüfung sofort abzubrechen. Eine formelle Krankmeldung ist nachzureichen.

Zu spät erscheinende Studierende

Die Studierenden sind für ein pünktliches Erscheinen zum Prüfungstermin verantwortlich. Wenn eine unverschuldete Verspätung vorliegt, ist diese nach Abschluss der mündlichen Prüfung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzugeben. In jedem Fall wird der verspätete Beginn auf dem Kopfbogen im Prüfungsprotokoll notiert. Ein Anspruch auf zusätzliche Prüfungszeit seitens der Studierenden besteht nicht. In begründeten Ausnahmefällen können die prüfenden Personen eine Zeitverlängerung – maximal im Umfang der Gesamtprüfungszeit – gewähren.

Prüfungsprotokoll

Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Auf dem Kopfbogen des Protokolls werden folgende Daten vermerkt: Namen des Prüflings und des Prüfenden, Datum und Uhrzeit der Prüfung, Thema und die zuvor erfolgte Erklärung des Prüflings, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung zu absolvieren.

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, ein Wortprotokoll zu führen. Es muss aber für einschlägig qualifizierte Dritte zu erkennen sein, mit welchen Äußerungen bzw. Antworten der Prüfling seine Leistung erzielt hat.

Zum Schluss werden eventuelle Vorkommnisse und die erzielte Note eingetragen und das Protokoll von dem Prüfenden und der zweiten Person (Beisitzender) unterschrieben.

Durchführung der Prüfung

Mündliche Prüfungen sind in der Regel von dem Fachdozierenden in Anwesenheit einer zweiten Person (Beisitzender) durchzuführen.

In den mündlichen Prüfungen wird von den Studierenden nachgewiesen, dass breites Grundwissen erworben wurde, Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt und spezielle Fragestellungen eingeordnet werden können. Das Wissen soll mit anderen wissenschaftlichen Positionen verknüpft und kritisch beurteilt werden. Mündliche Ausdrucksfähigkeit, Präsentationskompetenz und Diskursfähigkeit sollen von den Studierenden demonstriert werden.

Die Prüfung sollte durch eine sachliche, faire und wertschätzende Atmosphäre gekennzeichnet sein.

Öffentlichkeit

Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn ein Prüfling widerspricht. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse finden direkt im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Bewertungskriterien / Bewertungsschemata

In Rücksprache und im Austausch mit der beisitzenden Person legt der/die Prüfer/in eine Note fest. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt kriterienorientiert. Zur Beurteilung kann das folgende Bewertungsschema und die Bewertungskriterien herangezogen werden:

Kriterium	Umschreibung
<i>Spontaneität</i>	Die Stellungnahme erfolgt sofort und ohne Unterstützung des/der Prüfenden.
<i>Richtigkeit</i>	Alle relevanten Fakten werden genannt.
<i>Begründetheit</i>	Hinweise z.B. auf Literatur und Gesetze, Beispiele.
<i>Angemessenes Anspruchsniveau</i>	Neben Wissensfragen werden auch komplexere Verständnis-, Anwendungs-, Analyse-, Synthese- und Beurteilungsfragen beantwortet.

Bewertungsschema für mündliche Prüfungsleistungen:

Note	Wiedergabe des Wissens	Anwendung / Transfer	Kritische Beurteilung
Sehr gut (1,0 – 1,3) eine hervorragende Leistung	Mit sehr vielen Details der bedeutenden empirischen Befunde und Theorien	Verknüpft sein Wissen souverän mit anderen wissenschaftlichen Positionen	Analytische Kompetenz und sehr gut fundiertes Urteil
Gut (1,7 – 2,3) eine Leistung die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	Richtig mit Details	Verknüpft sein Wissen, kann Zusammenhänge zu bedeutsamen Positionen herstellen	Kontextuelle Kompetenz und begründetes Urteil
Befriedigend (2,7 – 3,3) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	Richtig	Selbstständige richtige Anwendung	Deskriptive Kompetenz und Ansätze zu eigenem Urteil
Ausreichend (3,7 – 4,0) eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt	Leicht lückenhafte Wiedergabe	Anwendung mit etwas Hilfestellung	Eingeschränkte deskriptive Kompetenz und wenige Ansätze zu eigenem Urteil
nicht ausreichend (5,0) eine Leistung die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	Unpräzise und fehlerhafte Reproduktion	Kaum Transfervermögen	Überwiegend fehlerhafte deskriptive Kompetenz und keine Ansätze zu eigenem Urteil

Vorschläge zur Leistungsbewertung (entnommen aus Stary 2006, 19):

- Erstellung eines Katalogs von Bewertungs-Kriterien (nahezu einhelliger Konsens in der Literatur);
- Erstellung eines nach Kriterien differenzierten Beobachtungs-/Bewertungsbogens (als Ergänzung zum Protokoll)
- schriftliche Fixierung aller Prüfungs-Fragen vor der Prüfung
- Klassifizierung der Prüfungs-Fragen nach ihrem Schwierigkeitsgrad
- Erstellung eines Ein-Punkte-Schemas für die Bewertung der Antworten
- Kriterien für die Form und den Inhalt des Protokolls erstellen
- die Leistungsmessung trennen von der Leistungsbewertung (z.B. Tonbandaufzeichnung der Prüfung)
- die formalen und inhaltlichen Anforderungen allen Prüflingen in gleicher Weise vor der Prüfung mitteilen
- unterschiedliche Prüfungsverfahren anwenden
- Fragen aus dem Lernzielbereich „Beurteilen“ sind so zu stellen, dass der Prüfling Pro und Kontra wertneutral gegeneinander abwägen muss. Ein Minimum von Argumenten und Fakten muss zu jedem Standpunkt genannt werden
- mündliche Prüfungen von den Funktionen der Wissensabfrage entlasten: nur allgemeinere Fähigkeiten feststellen
- allgemeinere Fähigkeiten (wie z. B. problemlösendes, selbstständiges Denken in Form einer wissenschaftlichen Diskussion prüfen (z.B. Verteidigung von Thesen);
- jede Prüfung sollte mehrere Aufgaben unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades und Inhaltes bringen.
- Prüflingen die Möglichkeit bieten, visuelle Hilfen bei der Beantwortung von Fragen zu nutzen (z. B. Tafelskizze);
- vorbereiteter Zettelkasten; der Prüfling zieht die Fragen wie ein Los

Stary J (2006): „Doch nicht durch Worte allein...“ Die mündliche Prüfung. H 2.1. In: Berendt B, Wildt J, Szczyrba B (Hg.): Neues Handbuch Hochschullehre. Bonn: Raabe, 1-17

Wiederholung der Prüfung

Nach § 8 der geltenden Prüfungsordnung können nicht bestandene Modulprüfungen zwei Mal wiederholt werden. Der Termin für die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn, die zweite vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, ermöglicht werden.

Aufbewahrung der Prüfungsdokumente

Die Prüfungsdokumente sind so aufzubewahren, dass sie in einem förmlichen Notenbeschwerdeverfahren jederzeit zugänglich sind. Die Übergabe der Dokumente an das Prüfungsamt wird empfohlen.